

Satzung **Förderverein Altstadtschule Stollberg e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Altstadtschule Stollberg“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stollberg eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in 09366 Stollberg.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt die Aufgaben der Altstadtschule Stollberg durch Organisation und Bereitstellung von Mitteln zur Vorbereitung und Durchführung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen.

Dazu gehören:

- Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von Gegenständen, die nicht unmittelbar zu den Aufgaben des Schulträgers gehören (zusätzliche Sportgeräte, Instrumente)
- Unterstützung der Schule bei Schulveranstaltungen (Tag der offenen Tür, Sportfest)
- finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten
- finanzielle Unterstützung von Klassen bei Wanderfahrten
- Bereitstellung von Mitteln zur Auszeichnung besonderer Leistungen bei Schülern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, jedoch werden Auslagen erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt. Für die Mitgliedschaft minderjähriger Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist persönlich wahrzunehmen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied endet durch Austritt oder den Tod eines Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Fördervereins, kann ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Förderverein. Entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die erneute Wahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt, sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Vergütungsanspruch für Ihre Tätigkeit.
- (5) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt bei Bedarf.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mehrheitlich anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Aufstellung eines Haushaltplanes und die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereines oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu der Mitgliederversammlung ordnungs- und satzungsgemäß eingeladen wurde. In den Einladungen zu diesen Versammlungen ist darauf hinzuweisen. Die Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag der Mitgliederversammlung vom Vorstand des Fördervereins festzustellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Beiträge und Finanzen

- (1) Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sachzuwendungen, vereinsbezogenen Förderzuwendungen, Spenden und anderen Einnahmen.
- (2) Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das Folgejahr neu festgelegt werden.
- (3) Mitglieder und Nichtmitglieder des Fördervereins steht es frei, Förderzuwendungen finanzieller und materieller Art zu leisten. Diese können zweckgebunden erfolgen und mit Auflagen verbunden werden. In diesem Rahmen sind Stiftungen möglich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stollberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Stollberg, den 02.05.2017